

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1969	Nummer 26
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 25 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	31. 1. 1969	RdErl. d. Finanzministers Mindestausbildungszeit für den höheren Dienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 68	298
21220	8. 12. 1968	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	298
924	3. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ortsmittelpunkte und Nahzonen gemäß § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) nach einer kommunalen Neugliederung	298

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
14. 1. 1969	RdErl. — Selbsthilfeeinrichtungen bei Familienheimen	298
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	299
	Innenminister	299

I.

203200

**Mindestausbildungszeit
für den höheren Dienst
im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 68**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1969 —
B 2105 — 6. 31. 1 — IV A 2

Nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78 — SGV. NW. 315) können Referendare bis zu sechs Monaten einer Wahlstelle überwiesen werden; der Vorbereitungsdienst der Referendare verlängert sich in diesen Fällen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 JAG um die Dauer der Ausbildung bei der Wahlstelle.

Bei Beamten und Richtern, deren Vorbereitungsdienst wegen Überweisung zu einer Wahlstelle nach § 23 Abs. 3 JAG verlängert worden ist, gehört die Zeit der Ausbildung bei der Wahlstelle zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 68.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 298.

21220

**Änderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung
Vom 8. Dezember 1968**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1968 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1969 — VI B 1 — 15. 03. 56 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Fundstelle „§ 34 Abs. 2“ geändert in „§ 34“.
2. § 21 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Angestellte Ärzte, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 7 AVG gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß § 112 Abs. 1 AVG.
3. § 23 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 23

**Besondere Versorgungsabgabe
für freiwillige Mitglieder**

(1) Freiwillige Mitglieder gemäß § 7, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, leisten Versorgungsabgaben mindestens in Höhe von 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge sind in Stufen von jeweils 2/10, gemessen an der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, bis zur Höchstgrenze nach § 20 Abs. 2 zu entrichten.

(2) Nur angestellte Ärzte, die gemäß § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

4. In § 25 Abs. 1 Satz 4 werden die Fundstellenbezeichnungen „§§ 21 Abs. 2, 21 Abs. 4 und § 34 Abs. 1“ durch: „§ 21 Absätze 2 und 4“ ersetzt.
5. § 34 Abs. 1 entfällt; der bisherige Absatz 2 wird § 34.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 298.

924

**Ortsmittelpunkte und Nahzonen
gemäß § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
nach einer kommunalen Neugliederung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 3. 2. 1969 — V 3 — 40 — 01 — 8 69

Wenn durch Gesetze über die kommunale Neugliederung von Landkreisen und kreisfreien Städten selbständige Gemeinden aufhören, als Gebietskörperschaft zu bestehen, wird die für diese früheren Gemeinden geltende Ortsmittelpunktbestimmung nach § 2 GüKG gegenstandslos. Ich bitte deshalb die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte, die Ortsmittelpunkte für die neuen Gemeinden gem. § 2 GüKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), geändert durch Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 56), — SGV. NW. 97 — unverzüglich zu bestimmen und die Nahzonenbeschreibungen öffentlich bekanntzugeben.

Nach den bisherigen Erfahrungen läßt es sich, insbesondere wegen des förmlichen Verfahrens der Ortsmittelpunktbestimmung (Anhörung der Beteiligten, Erlass einer Rechtsverordnung), nicht ermöglichen, die Ortsmittelpunkte für die neuen Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Gesetze über die kommunale Neugliederung zu bestimmen. In der Zwischenzeit bis zur Bestimmung der Ortsmittelpunkte für die neuen Gemeinden bestehen weder für die kommunalrechtlich aufgelösten noch für die neu entstandenen Gemeinden Ortsmittelpunkte nach § 2 GüKG. Da ohne Ortsmittelpunkt die Nahzone nicht genau umrissen werden kann (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GüKG), soll bis zur Bestimmung der Ortsmittelpunkte für die neuen Gemeinden davon ausgegangen werden, daß die aufgelösten Gemeinden als Standorte und insoweit als Gemeinden im Sinne des GüKG gelten, und daß als Ortsmittelpunkt für eine dieser (angenommenen) Gemeinden der bisherige Ortsmittelpunkt bestehen bleibt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden in eine andere Gemeinde eingegliedert werden. In diesen Fällen, in denen nur die eingegliederten Gemeinden ihre Existenz als eigene Gebietskörperschaften verlieren, wird die Ortsmittelpunktbestimmung für die aufnehmende Gemeinde nicht gegenstandslos. Sie gilt auch für die um die eingegliederten Gebiete bereicherte Gemeinde weiter.

Die Finanzämter (Beförderungssteuerstellen) und die Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden entsprechend verfahren.

— MBl. NW. 1969 S. 298.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Selbsthilfeleistungen bei Familienheimen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 14. 1. 1969 — III B 3 — 5.005 — 3840 68

Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Eigenheimbaus und der Kleinsiedlung kommt der Erbringung von Eigenleistung im Wege der Selbsthilfe besondere Bedeutung zu. Neben der Schließung der Finanzierungslücke bewirkt sie insbesondere auch, daß die Belastung für den Eigentümer weitgehend vermindert wird.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat darauf hingewiesen, daß die nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Organisationen bei der Erbringung von Selbsthilfearbeiten bei der Errichtung vornehmlich von (Gruppen-)Kleinsiedlungen unentgeltlich mitwirken.

1. Der „Deutsche Bauorden“ (Teil des Internationalen Bauordens), 652 Worms, Kepplerstraße 1, Postfach 770. Er ist bereit, sich im Jahre 1969 an der Durchführung von Selbsthilfearbeiten bei Gruppenkleinsiedlungen zu beteiligen.
2. Das „Aufbauwerk der Jugend in Deutschland“ mit Sitz in 355 Marburg Lahn, Schulstraße 14. Als eine Gemeinschaft für den freiwilligen Arbeits-einsatz in internationalen Gruppen ist es bereit, an Selbsthilfesiedlungen mitzuarbeiten.
3. Der „mennonite voluntary service“, 6 Frankfurt a.M., Eyssenecksstraße 54. Er ist ein von den Mennoniten Europas wie Amerikas getragenes christliches Hilfswerk, das zur allgemeinen Linderung von Notständen bei minderbemittelten Personenkreisen mithilft.

Falls an eine Mithilfe der genannten Organisationen bei der Erbringung von Selbsthilfearbeiten gedacht ist, bitte ich, sich unmittelbar an die vorgenannten Organisationen zu wenden.

— MBl. NW. 1969 S. 298.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststelle

Es ist in den Ruhestand getreten:

Frau Verwaltungsgerichtsrätin M. Pfeiffer-Krings vom Verwaltungsgericht in Köln

— MBl. NW. 1969 S. 299.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Aachen —

Polizeirat G. Scheilwath zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Bielefeld —

Kriminalhauptkommissar E. Reker zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeihauptkommissar L. Schweers zum Polizeirat

Polizeipräsident — Bonn —

Polizeihauptkommissar H.-J. Gebauer zum Polizeirat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Kriminalhauptkommissar F. Hochscherff zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Polizeihauptkommissar H. Treseler zum Polizeirat

— MBl. NW. 1969 S. 299.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.